

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

für Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen

an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

und an Anstalten der Lehrer/-innen und der Erzieher/-innenbildung

1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmukk.gv.at

per Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

An das

Bundesministerium für

Unterricht Kunst und Kultur

z.H. Herrn Dr. Gerhard Münster

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Wien, am 6. September 2011
ZA-Zl.: 2011/181, MMag. Rai/Ka

Stellungnahme des ZA-BMHS zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

zu GZ BMUKK-12.660/0001-III/2/2011 vom 28. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

Der ZA-BMHS erteilt dem Entwurf zur Modularisierung der Oberstufe in der vorliegenden Form

keine Zustimmung.

Zu viele Ungereimtheiten und offene Fragen stehen einer Zustimmung im Weg:

Kostenneutralität

kann nicht nachvollzogen werden, da Personalkosten derzeit auf Schülerköpfen basieren. Ein Verringern der Repetentenquote bedeutet eine Reduktion der Werteinheitenzuteilung, da anzunehmen ist, dass die Zahl der Klassen trotz geringerer Schüleranzahl gleich bleibt. Das heißt, der Personaleinsatz der Schulen bleibt gleich, jedoch die den Schulen zur Verfügung gestellten Mittel werden gekürzt. Die im Entwurf angenommene Kostenneutralität erscheint erst für den „Vollausbau“ der Oberstufe NEU nachvollziehbar. Bis zum Vollausbau ist aber mit Mehrkosten zu rechnen. Der ZA-BMHS fordert realistische Berechnungen, in denen die Einrechnung der Kosten von für die

modulare Oberstufe notwendiger LehrerInnen-Mehrarbeit berücksichtigt werden (Forderung nach Anlaufkosten-Schätzungen: Beteiligung wie vieler Schulen ab wann? Wann ist mit „break-even-point“ d.h. Einsparungen durch weniger SchülerInnen/RepetentInnen im System zu rechnen? Ab wie vielen Jahren wird sich die angestrebte Kosteneffizienz der modularisierten Oberstufe als Regelschule zeigen?).

Wenn einerseits die Basis für „das Berechnen und das Zuweisen der Mittel für die Förderkurse unberührt bleibt“, und andererseits es dem Schulleiter nur obliegt, Ressourcen für Förderkurse nach Maßgabe der Gegebenheiten einzusetzen, kommt es unweigerlich zu einer Mangelverwaltung. Der ZA-BMHS fordert eine klare Finanzierungszusage, wenn das Recht auf Förderung verpflichtend besteht.

Keine zusätzlichen Mittel sind für „hochbegabte“ SchülerInnen, für die laut Entwurf ebenso Möglichkeiten des zusätzlichen Förderns vorgesehen sind, ausgewiesen.

Schulversuche

Ab dem Schuljahr 2012/13 können die neuen Oberstufenregelungen als Schulversuch ohne zahlenmäßige Beschränkung eingeführt werden. Das Prozedere für die Schulversuchsbeteiligung wird im Entwurf nicht ausgeführt. Um widersprüchlichen Interpretationen vorzubeugen sind klare gesetzliche Vorgaben notwendig und mit dem ZA-BMHS zu verhandeln. Nach unseren Recherchen gibt es im BHS-Bereich keine Schulversuche zur Modularisierung schon ab der 10. Schulstufe. Auch ist uns keine Gesamtevaluation der Schulversuche bekannt, die Vor- und Nachteile aufzeigen könnte. Der ZA-BMHS fordert daher die freie Gestaltung der Schulversuche, insbesondere die Entscheidung, ab welcher Schulstufe mit der Modularisierung begonnen wird sowie eine entsprechende wissenschaftliche Begleitung.

Der ZA-BMHS steht der Einführung der modularen Oberstufe im Bereich der BMS eher skeptisch gegenüber. Die SchülerInnen, die eine BMS besuchen, sind im Regelfall mit jenen der BHS nicht vergleichbar, da sie die unterschiedlichsten Voraussetzungen mitbringen. Bei der Präsentation der modularen Oberstufe wurde betont, dass diese eine optimale Vorbereitung für eine tertiäre Bildungskarriere sein soll. Außerdem gibt es nach unserem Wissensstand keine diesbezüglichen Schulversuche im Bereich des mittleren Schulwesens. Der ZA-BMHS schlägt daher vor, die Oberstufe NEU an BMS erst nach Analyse etwaiger Schulversuche zu beschließen.

Aufbaulehrgänge – SchUG-B

Der Entwurf sieht vor, dass alle Sonderformen dem SchUG-B unterliegen sollen. Der ZA-BMHS hat schwere Bedenken, dass die SchülerInnen der Aufbaulehrgänge eigenständig genug sind, sich in diesem „System“ zurecht zu finden. Es ist zu befürchten, dass auf Grund des sehr offenen Studienverlaufes (Modulwahl, Modulprüfungen, etc.) es sogar zu einer Verlängerung der individuellen Ausbildung kommt. Der ZA-BMHS meint, dass die Aufbaulehrgänge den geplanten gesetzlichen Regelungen der Tagesformen angeglichen werden sollen.

Zuständigkeiten

Die Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben sowie des Lehrstoffes der einzelnen Unterrichtsgegenstände, erforderlichenfalls auch der didaktischen Grundsätze, auf einzelne Semester jeder Schulstufe muss zentral durch das bm:ukk erfolgen. Auch die Absicht, Kompetenzbereiche per Konferenzbeschluss festlegen zu lassen, lehnen wir ab. Aus unserer Sicht erscheint die Aufteilung des Semesters in zwei Kompetenzbereiche nicht sinnvoll, da es zu einer weiteren Zerstückelung des Semesters führt und unseren

Lehrplänen widerspricht, wo mehrheitlich nur EINE Schularbeit pro Semester vorgesehen ist. Sollte dennoch an den Kompetenzbereichen festgehalten werden, fordern wir ebenso die zentrale Festlegung durch die Behörde, um innerhalb der selben

Schulart den Übertritt einzelner SchülerInnen an einen anderen Standort sicherzustellen. Die Aufnahme zusätzlicher schulspezifischer Kompetenzen kann im Zuge der Schwerpunktsetzung schulautonom erfolgen.

Verpflichtende Vereinbarungen

Bezüglich der zu absolvierenden Fördermaßnahmen bedarf es einer beider- und wechselseitigen Verpflichtung von Eltern, SchülerInnen und Schule. Sobald die Schule begleitende Fördermaßnahmen angeboten hat, sollte für die förderungswürdigen SchülerInnen eine Teilnahmeverpflichtung bestehen. Der ZA-BMHS erachtet es aber auch als sinnvoll, dass die Zusammenarbeit des Lernbegleiters mit der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler beendet werden kann, wenn sich diese/r nicht an die vereinbarten (Förder)Maßnahmen hält oder die Erziehungsberechtigten die entsprechende Unterstützung verweigern.

Der ZA-BMHS fordert die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung.

Mehraufwand in Organisation und Verwaltung

Geplante Neuerungen, wie die individuelle Lernbegleitung, neue Semesterprüfungen für begabte und lernschwächere SchülerInnen und deren mehrmalige Wiederholung, das Überspringen und/oder Wiederholen einzelner Unterrichtsgegenstände, Befreiungen von der Teilnahme an Pflichtgegenständen u.a. führen zu wechselnden Klassen- bzw. Lerngruppengrößen. Dieser sprunghaft zunehmende Organisations- und Verwaltungsaufwand kann bei gleichbleibenden Verwaltungsressourcen – wenn überhaupt - nur durch eine neue und leistungsfähige Verwaltungssoftware administriert werden. Der ZA-BMHS fordert die rechtzeitige Bereitstellung (ab SJ 2012/13).

Schulautonome Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl

Im Modell der neuen Oberstufe ist in einzelnen Unterrichtsgegenständen semesterweise oder für bestimmte Unterrichtssequenzen durch die Schulleitung eine Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl um 20%, maximale SchülerInnenzahl 36, möglich. Der ZA-BMHS lehnt diese Überschreitungen sowie jene der Teilungszahlen aus pädagogischen und methodisch-fachdidaktischen Überlegungen ab und fordert die Umsetzung des Koalitionsabkommens (Klassenschülerhöchstzahl 25) auch für die Sekundarstufe II. Jede Überschreitung stellt eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der SchülerInnen und der LehrerInnen dar, die bisher nur in Ausnahmesituationen (um Abweisungen zu vermeiden) zulässig war.

Prinzip der Freiwilligkeit während der Erprobung

Der ZA-BMHS ersucht um Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit für die Phase der Erprobung (Schulversuche). Wir lehnen die in § 78c. (1) erkennbaren „verordneten Schulversuche“ ab und bestehen auf die Beibehaltung der autonomen Entscheidungskompetenz der Schule (SGA).

Vorschlag: ~~An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind in den Schuljahren 2012/13 bis 2015/16 im Wege von Schulversuchen nachstehende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 probeweise anzuwenden:~~ An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen können in den Schuljahren 2012/13 bis 2015/16 im Wege von Schulversuchen nachstehende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 probeweise angewendet werden: §§ 11, 19, 19a, 20, 22, 22a, 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010, 23a, 23b, 25,

26b, 26c, 27, 27a, 29, 31e, 33, 36, 36a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010, 42, 43, 45, 51, 55b, 57, 61, 64, 70, 71, 77).“

Einrechnung des Lernbegleiters* in die Lehrverpflichtung:

Die intensive und gegebenenfalls längerfristige Betreuung von SchülerInnen durch den Lernbegleiter muss in die Lehrfächerverteilung eingerechnet werden, die Wertigkeit und das Ausmaß der Einrechnung muss Thema sozialpartnerschaftlicher Verhandlungen sein. Weiters ist im Personalvertretungsrecht sicherzustellen, dass die Personalvertretung an der Schule eingebunden wird, um eine ausgewogene Zuteilungsdichte zu gewährleisten. Es fehlt im Entwurf auch die Angabe, wie viele SchülerInnen pro LehrerIn maximal betreut werden sollen.

*(gilt auch für die weibliche Form)

Lernbegleiter

Der Lernbegleiter hat eine beratende Funktion und hat der Schülerin/dem Schüler lerndidaktische Unterstützung zu geben. Eine fachliche Betreuung oder fachdidaktische Unterstützung kann daher nicht zu seinen Aufgaben gezählt werden und wird seitens des ZA-BMHS abgelehnt. Der Lernbegleiter ist auf keinen Fall gegenüber der/dem jeweilige/n LehrerIn weisungsberechtigt, er hat vielmehr eine koordinierende bzw. beratende Funktion gegenüber seinen KollegInnen. Die Möglichkeit von verbindlichen Arbeitsanweisungen an KollegInnen wird daher kategorisch abgelehnt, ebenso die Möglichkeit der Einberufung von Konferenzen durch den Lernbegleiter.

Rechtliche Norm der Zeugnisse

Schulnachrichten über das 1. Semester und Jahreszeugnisse mit Bescheid-Charakter werden formal in Winter- und Sommersemesterzeugnisse umbenannt. Eine Klärung der rechtlichen Norm der Zeugnisse fehlt im Entwurf.

Semesterprüfungen

Semesterprüfungen sollten nicht erst ab der 5. Woche des nächsten Semesters, sondern ohne diese Befristung möglich sein. Warum sollte nicht ein/e Schüler/in in den Ferien nachlernen und dann gleich die Prüfung machen dürfen?

Zur organisatorischen Erleichterung der Abhaltung der Semesterprüfungen sollte die Einführung eines Prüfungskorridors pro Schule überlegt werden.

Abgelehnt wird die Bestimmung des § 23a Abs.2 SchUG, dass sich die SchülerInnen ab der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung eine/n fachkundige/n Lehrer/in als Prüfer aussuchen können.

Aufsteigen mit negativen Beurteilungen

Die „Nicht genügend“, deren Anzahl das Aufsteigen einer Schülerin/eines Schülers noch zulässt oder verhindert, sind keine Jahresnoten, sondern Noten aus dem Winter- bzw. Sommersemester. Die Semesterprüfungen zielen nicht auf den gesamten Stoff, sondern auf negativ beurteilte Kompetenzbereiche ab. Das bisherige Aufsteigen mit einem Nicht genügend, das durch keine Jahresprüfung verbessert werden muss, gibt es nicht mehr und alle Oberstufenmodule müssen vor der Zulassung zur Reifeprüfung positiv abgeschlossen worden sein. Diese veränderten Gegebenheiten und die an den Schulversuchen dokumentierten Erfahrungen haben gezeigt, dass bei konsequenter Beteiligung an den Stützprogrammen das Aufsteigen mit mehreren Nicht genügend eine eher seltene Ausnahme darstellen wird. Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, dass die Kompetenz über Einschränkungen des Aufsteigens mit mehreren Nicht genügend generell der Klassenkonferenz übertragen wird.

